



EIN LEBEN LANG AKTIV!

**Lange Aktiv Bleiben (LAB)
Landesverband Hamburg e. V.**

Satzung

Stand: 15.10.2021



ZENTRALE RUFNUMMER: 040-55 77 93 80

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ, GLIEDERUNG, ZUGEHÖRIGKEIT, GESCHÄFTSJAHR	4
§ 2	ZWECKE DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 3	SELBSTLOSIGKEIT	5
§ 4	MITTEL DES VEREINS, AUFWENDUNGSER – SATZ, TÄTIGKEITSVERGÜTUNG	5
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	6
§ 6	BEITRÄGE	8
§ 7	ORGANE	8
§ 8	DELEGIERTENVERSAMLUNG	9
§ 9	VORSTAND	11
§10	REVISORINNEN	13
§11	SATZUNGSÄNDERUNG	14
§12	AUFLÖSUNG	14

§ 1

Name, Sitz, Gliederung, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lange Aktiv Bleiben“ (LAB), Landesverband Hamburg e.V., im Folgenden kurz „Verein“ oder „Verein LAB“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter Nr. VR 78 91 eingetragen.
4. Der Verein gliedert sich in örtliche Gemeinschaften ohne eigene Rechtsfähigkeit.
5. Er ist Mitglied im „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.“
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.-31.12.)

§ 2

Zwecke des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein LAB arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Altenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege.
4. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung älterer Menschen in ihrem Bestreben, „Lange Aktiv Bleiben“ zu können.
Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. Einrichtung und Unterhaltung von Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, in denen ältere Menschen gemeinsam aktiv sein können,
 - b. Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Tagungen, Tagesausflügen und Reisen,

- a. Hilfe für ältere Menschen.
Diese umfasst Beratung, Betreuung sowie Maßnahmen zur Linderung oder Beseitigung von altersbedingten Schwierigkeiten und Vereinsamung.
- b. Zusammenarbeit mit parlamentarischen Gremien, Behörden und Organisationen bei der Planung und Durchführung von Aufgaben, die die ältere Generation betreffen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins, Aufwendungsersatz, Tätigkeitsvergütungen

1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
4. Übungsleiterinnen/Betreuerinnen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen (siehe auch Katalog der begünstigten Tätigkeiten §3 Nr. 26 EStG) Aufwandsentschädigungen oder Tätigkeitsvergütungen erhalten.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. korporative Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen und fördern wollen.
4. Korporative Mitglieder können insbesondere Altenklubs und Alten-gemeinschaften werden, deren Zweck und Ziel der Satzung des Vereins LAB entsprechen.
5. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein LAB verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglie-der.
7. Die ordentliche Mitgliedschaft nach § 1 a - c wird aufgrund eines Aufnahmeantrages erworben, über den der Vorstand entscheidet.
8. Die Entscheidung über den Antrag auf eine ordentliche Mitglied-schaft kann der örtlichen Gemeinschaft übertragen werden.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen der juristischen Person oder Vereinigung.
10. Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.
11. Die Kündigung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen.

12. Ein Mitglied kann bei folgenden Verstößen ausgeschlossen werden:
 - a. Bei Handlungen
 1. dem Vereinszweck widersprechen oder schaden,
 2. die den Zwecken und Zielen des Vereins widersprechen oder schaden,
 3. die den satzungsgemäßen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen.
 - b. Bei nachhaltiger Störung des Friedens oder Stiftung von Unfrieden in einer Gemeinschaft.
 - c. Wer dem Verein einen materiellen und/oder immateriellen Schaden zufügt.
 - d. Wer den Verein, seine Mitglieder und/oder seine Mitarbeiterinnen verunglimpft.
 - e. Wer das Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und/oder seiner Mitarbeiterinnen schädigt.
 - f. Wer Unwahres über den Verein, seine Mitglieder und/oder seine Mitarbeiterinnen verbreitet.
13. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Er ist schriftlich mitzuteilen.
14. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
15. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
16. Gespeicherte Mitgliedsdaten werden nur für vereinsinterne Zwecke unter Beachtung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) verwandt.

§ 6

Beiträge

1. Die Vereinsbeiträge sind Monatsbeiträge, die zum 1. eines Monats fällig werden.
2. Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a. dem Grundbeitrag
 - b. dem Sonderbeitrag
3. Der Grundbeitrag wird für die Mitgliedschaft erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.
4. Der Sonderbeitrag wird neben dem Grundbeitrag für die Teilnahme in Aktivkreisen erhoben, die einen besonderen finanziellen Aufwand erfordern. Er wird von den Gemeinschaften ermittelt und beschlossen, der Geschäftsstelle unmittelbar mitgeteilt und muss in wichtigen Fällen vom Vorstand bestätigt werden.
5. Korporative und fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.
6. Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied aus sozialen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Leitung gemeinsam mit den Delegierten der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft. Über die Entscheidung und deren Gründe ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisorinnen
2. Delegierte und Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 8

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus:
 - a. den Delegierten der örtlichen LAB-Gemeinschaften,
 - b. den Vorstandsmitgliedern und
 - c. den Vertretern der korporativen Mitglieder.
2. Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme.
3. Die örtlichen LAB-Gemeinschaften haben bis zu 50 Mitgliedern eine und bis zu 100 Mitgliedern zwei Stimmen. Für je begonnene weitere 100 Mitglieder haben sie eine weitere Stimme.
4. Die korporativen Mitglieder haben je eine Stimme.
5. Die maßgebliche Grundlage für die Ermittlung der Anzahl örtlicher Delegierter ist der Mitgliederbestand der örtlichen Gemeinschaft am 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres.
6. Die Delegierten werden von den jeweiligen örtlichen Gemeinschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gemeinschaften finden mindestens einmal im Jahr statt. Näheres regeln die örtlichen Gemeinschaften selbst.
7. Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung zusammen, sofern nicht weitere, dann außerordentliche Versammlungen einberufen werden.
8. Ihre Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterinnen.
9. Die Einladung an die Delegierten muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.
10. Der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung liegt der Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres bei.
11. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen und hinlänglich zu begründen.

12. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Delegierten aller LAB-Gemeinschaften ist durch die Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterinnen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
13. Aufgabe der Delegiertenversammlung ist es insbesondere
 - a. den vom Vorstand zu erstattenden Geschäfts-, Kassen-, Vermögens- und Prüfungsbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - c. den Vorstand neu zu wählen oder zu bestätigen,
 - d. die Revisorinnen neu zu wählen oder zu bestätigen,
 - e. über Änderungen der Vereinssatzung und/oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
14. Grundsätzlich müssen alle Veräußerungen von bebauten und unbebauten Grundstücken vor notarieller Beurkundung im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung genehmigt werden. Dies gilt auch für den An- und Verkauf von bestehenden und zukünftiger Töchter- und Schwestergesellschaften / Firmen des LAB-Landesverband Hamburg e.V.,
15. Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin geleitet.
16. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
17. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
18. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
19. Das Protokoll ist in erster Ausfertigung allen Delegierten bis vier Wochen nach der Delegiertenversammlung zuzusenden.
20. Beanstandungen melden die Delegierten dann innerhalb von drei Wochen schriftlich der Geschäftsstelle.
21. Wenn die Beanstandungen zu Recht bestehen, ist das ergänzte Protokoll von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin abzuzeichnen und wird den Delegierten erneut zugestellt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird durch die Vorstandsvorsitzende oder durch die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten, dabei sind die Beschlüsse des Vorstandes bindend.
3. Die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt; die beiden Stellvertreterinnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, jedoch nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der 1. Vorsitzenden,
 - b. den beiden Stellvertreterinnen,
 - c. sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen)
5. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann gemeinschaftlich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen vertreten, wenn die Vorstandsvorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.
7. Bei der Wahl wird die Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang gewählt.
8. Als Stellvertreterinnen sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

9. Erreichen mehr Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit (mehr Ja- Stimmen als Nein-Stimmen, bei beliebig vielen Enthaltungen) als Vorstandsplätze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
10. Die Wiederwahl der Vorsitzenden, ihrer beiden Stellvertreterinnen und die der beiden weiteren Vorstandsmitglieder ist zulässig. .
11. Bei Ausscheiden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Jahres ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu deren Nachwahl für den Fall einzuberufen, dass innerhalb der nächsten sechs Monate keine ordentliche Delegiertenversammlung turnusmäßig stattfindet. Die neuen Vorstandsmitglieder werden für eine ungekürzte Wahlperiode gewählt.
12. Bei Ausscheiden der Vorsitzenden aus ihrem Amt hat zur Neuwahl der Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Die neue Vorstandsvorsitzende wird für eine ungekürzte Wahlperiode gewählt.
13. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen im Amt.
14. Der Vorstand leitet den Verein. Er kann besondere Aufgaben unter sich aufteilen und/oder Expertinnen oder Ausschüsse, vorzugsweise sind Vereinsmitglieder zu berufen, für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
15. Der Vorstand kann sich bei grundlegenden Fragen der Hilfe und Beratung durch einen von ihm berufenen Beirats versichern.
16. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung bzw. Organisations- und Kassenrichtlinie, die dann für alle LAB- Gemeinschaften verbindlich ist.
17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
18. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
19. In Eilfällen kann eine Abstimmung auch schriftlich erfolgen.
20. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
21. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand, nach Bestätigung durch ein Votum der Delegiertenversammlung, auf natürliche oder juristische Personen übertragen.
22. Soweit eine Geschäftsstellenleiterin oder eine Geschäftsführerin durch den Vorstand bestellt worden ist, wird der Verein im Rahmen der laufenden Geschäfte von ihr vertreten. Ihre Vollmachten sind durch eine vom Vorstand zu beschließende Dienstanweisung festzulegen.
23. Die Tätigkeit des Vorstandes kann angemessen vergütet werden. Die Beschlussfassung dazu und zur Höhe der Vergütung obliegt der Delegiertenversammlung.

§ 10

Revisorinnen

1. Im Rahmen der Kontrollfunktion bestellt die Delegiertenversammlung zwei Revisorinnen.
2. Diese werden für einen zeitlich versetzten Zeitraum gewählt, so dass die Amtszeiten der beiden Revisorinnen nicht zum gleichen Zeitpunkt enden:
 - a. In der ersten Wahlperiode nach Inkrafttreten dieser Satzung wird die eine Revisorin für 3 Jahre, die andere Revisorin für 2 Jahre gewählt.
 - b. Eine Wiederwahl ist möglich.
Jeweils nach Ablauf von zwei Jahren kann eine Wiederwahl für die Dauer von zwei weiteren Jahren erfolgen.
 - c. Scheidet eine Revisorin vorzeitig aus dem Amt, so wird die Nachfolgerin für eine ungekürzte Wahlperiode von zwei Jahren gewählt.
3. Bei der Auswahl der Revisorinnen sind die Inkompatibilitätsregeln zu beachten. Insbesondere darf keine der beiden Revisorinnen Mitglied des Vorstands sein.
4. Revisionsgegenstände sind
 - a. die Einhaltung der Buchführungsvorschriften und
 - b. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
5. Die Revision erstreckt sich auch auf alle vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
6. Eine Revision des Landesverbandes hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
7. Eine Revision der örtlichen Gemeinschaften erfolgt nach Bedarf.
8. Über die Ergebnisse haben die Revisorinnen dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten.
9. Die Delegiertenversammlung kann auch Nichtmitglieder mit der Revision beauftragen, wenn Mitglieder nicht zur Verfügung stehen.
10. Die Arbeit der Revisorinnen kann angemessen vergütet werden.

§ 11

Satzungsänderung

1. Abweichend von § 8 Nr. 16 müssen bei der Abstimmung über Satzungsänderungen mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
2. Für Satzungsänderungen (§8 Nr. 13 e) bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders dazu einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
3. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
4. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Delegiertenversammlung unverzüglich einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschließen kann.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf den „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.“, oder dessen Rechtsnachfolger über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise im Bereich der Altenhilfe.
6. Das gilt auch bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen



LANGE AKTIV BLEIBEN (LAB)
LANDESVERBAND HAMBURG E. V.

**Kollaustraße 6
22529 Hamburg**

Telefon: 040 - 55 77 93 80

Fax: 040 - 55 77 93 74

www.labhamburg.de

E-Mail: info@labhamburg.de

Landesverbandsvorsitzender: Heiko Lüdke

Vereinsregister Hamburg 7891